Kirchgemeinderat: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript)

(Kirchgemeinderat: Wahlen, Fristen)

vom 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage:
Kirchenverfassung Artikel 19 Absatz 4 (Wahl), Kirchenordnung Artikel 73 Absatz 2 (Kirchgemeindeversammlung).

60 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung

Letzter Termin für die Publikation der Wahlversammlung, im:
- Amtsblatt und
- Publikationsorgan der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeblatt).

Obligatorisch: Hinweis auf den letzten Termin für die Listenabgabe.

bis 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung

Letzter Termin für das Einreichen von Wahlvorschlägen (Listen) an den Kirchgemeinderat.
Fixer Termin nach Artikel 82 Absatz 2 KO.

Obligatorisch: Die Liste trägt die Unterschrift der Kandidierenden und von 10 stimmberechtigten Gemeindegliedern (Art. 82 Abs. 2 KO).

stille Wahl

Bei Gleichstand Anzahl Kandidierender und zu besetzende Plätze gelten erstere als gewählt (stille Wahl gem. Art. 82 Abs. 3 KO).

ungenügende Anzahl Kandidaten

In diesem Fall ist an der Wahlversammlung ist jedes volljährige Gemeindeglied wählbar (Art. 82 Abs. 4 KO).

Die so Gewählten erklären innert 3 Tagen nach Kenntnisnahme die Annahme oder Ablehnung der Wahl (Art. 82 Abs. 4 KO).

Bei noch nicht besetzten Ratssitzen bestimmt der Synodalrat das weitere Vorgehen (Art. 82 Abs. 4 KO).

unverzüglich nach der Wahlversammlung

Übermittlung des Ergebnisses (Protokoll) der Wahlversammlung, bzw. der stillen Wahl an die Kirchenkanzlei der Kantonalkirche.

Die Gewählten (ohne Liste) erklären innert 3 Tagen nach Kenntnisnahme die Annahme oder Ablehnung der Wahl (Art. 82 Abs. 4 KO).

Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht (Art. 82 Abs. 4 KO).

Inpflichtnahme, Konstitution

Der neue Kirchgemeinderat wird vom Synodalrat in Pflicht genommen (Art. 83 Abs. 1 KO).

Innert 10 Tagen nach seiner Inpflichtnahme versammelt sich der Kirchgemeinderat unter der Leitung seines ältesten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung.